



**Praxis für Naturheilkunde  
Martina Johnson  
Heilpraktikerin**

Vorwaldstraße 16  
93177 Altenthann

Tel.: 09408 8699861  
Mail: [info@naturheilpraxis-johnson.de](mailto:info@naturheilpraxis-johnson.de)  
Web: [www.naturheilpraxis-johnson.de](http://www.naturheilpraxis-johnson.de)

## **Behandlungsvertrag**

zwischen Heilpraktikerin Martina Johnson – Vorwaldstr. 16 – 93177 Altenthann

und \_\_\_\_\_

### **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung der Patientin/des Patienten. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich/ schulmedizinisch nicht anerkannte – naturheilkundliche – Heilverfahren.

### **2. HONORARVEREINBARUNG**

- Ich bin Selbstzahler. Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 80 € je Stunde, angebrochene Stunden entsprechend im Verhältnis. Die Erstbehandlung kostet in jedem Fall 110 €. Einzig weicht hiervon die Blutegeltherapie ab. Sie beträgt unabhängig vom Zeitaufwand 90 €, zzgl. Kosten für Blutegel. Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.
- Ich bin privat versichert oder habe eine Heilpraktiker-Zusatzversicherung. Es gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Heilpraktikermaximalsätze). Nicht alle Verfahren, die in meiner Praxis angeboten werden, sind im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aufgeführt. In diesen Fällen wird analog abgerechnet. Das heißt, dass die Leistungen auf der Rechnung benannt werden, die der erbrachten Leistung am ähnlichsten sind. Hier besteht keine Erstattungssicherheit.
- Ich bin mit der Versendung der Rechnung per Email einverstanden. Meine Emailadresse lautet wie folgt:  
\_\_\_\_\_

Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

### **3. HINWEISE**

In der Regel haben gesetzlich Versicherte keinen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten durch die Heilpraktikerin bei ihrer Krankenkasse. Eventuelle Ausnahmen regelt die Patientin/der Patient mit der Krankenversicherung. Wenn die Patientin/der Patient Mitglied einer privater Krankenversicherung ist bzw. privat zusatzversichert oder beihilferechtigt ist, kann sie/er Erstattungsansprüche der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung geltend machen. Die Patientin/der Patient regelt das Erstattungsverfahren gegenüber der Versicherung eigenverantwortlich. Möglicherweise wird nicht der gesamte Rechnungsbetrag erstattet. In der Regel beschränken sich die Erstattungen auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH). Eventuelle Differenzen trägt die Patientin/der Patient selbst.

Unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung ist der Honoraranspruch in voller Höhe zu begleichen.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in bzw. gesetzl. Vertreter/in